

Aktenzeichen:
12/3 RJ 20/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 27. September 1963

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1963, an
der mitgewirkt haben

Senatspräsident R a a c k
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. D a p p r i c h
und Bundesrichter S c h m i d t h a l s
als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G r a e f
und Bundessozialrichter D ö w e l i n g
als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1960 wird mit folgender Maßgabe zurückgewiesen:
Es wird zusätzlich festgestellt, daß die Klägerin nicht verpflichtet ist, für den Versicherten Krause für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. Juni 1945 über die bereits geleisteten, der Nachversicherung dienenden Beträge hinaus weitere Beträge zu zahlen.

V o n R e c h t s w e g e n .

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :

I.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Klägerin für den Versicherten K----- Nachversicherungsbeiträge für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis zum 30. Juni 1945 im Währungsumstellungsverhältnis 10 : 1 oder 1 : 1 zu entrichten hat.

Der Versicherte war vom 1. Mai 1939 bis zum 8. August 1949 bei der Firma V----- & W-----, Eisenbahn-Bau- und Betriebs-GmbH & Co KG in Berlin als Eisenbahnschaffner beschäftigt. Er war vom Beginn der Beschäftigung an bei der Klägerin, der Pensionskasse ----- versichert und nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO) versicherungsfrei; Beiträge wurden zumindest bis zum 30. April 1945 für ihn an die Klägerin entrichtet. Aufgrund der Anordnungen des Magistrats der Stadt Berlin vom 14. Juli 1945 (VOBl 1945, 64) und der Abteilung für Sozialwesen des Magistrats vom 14. Juli 1945 (VOBl 1945, 65) sowie der am 1. Juli 1945 in Kraft getretenen Satzung der Versicherungsanstalt Berlin (VAB) wurden alle in Berliner Betrieben Beschäftigten versicherungspflichtig. Der Versicherte war seitdem bei der VAB pflichtversichert.

Im Jahre 1953 beantragte die Firma V----- & W----- bei der Beklagten, die Nachversicherung des Versicherten durchzuführen. Die Beklagte forderte die Klägerin auf, für die versicherungsfreie Beschäftigungszeit des Versicherten vom 1. Mai 1939 bis zum 30. April 1945 Nachversicherungsbeiträge im Verhältnis 1 : 1 zu leisten, weil der Anspruch auf Nachversicherung erst durch das Gesetz zur Überleitung der Berliner Rentenversicherung auf das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht vom 10. Juli 1952 - RVÜG - (GVBl 1952, 558) am 1. April 1952 und damit in Deutscher Mark entstanden sei. Die Klägerin erkannte zwar den Anspruch auf

- 3 -



- 3 -

Nachversicherung dem Grunde nach an, zahlte jedoch von dem errechneten Nachversicherungsbetrag in Höhe von insgesamt 1.082,41 DM nur $1/10 = 108,24$ DM, weil der Nachversicherungsanspruch bereits im Jahre 1945 fällig gewesen und daher durch die Währungsreform im Umstellungsverhältnis von 10 : 1 in Deutsche Mark umgestellt worden sei. Die Beklagte verlangte daraufhin von der Klägerin mit Bescheid vom 6. April 1955 Zahlung des Restbetrages in Höhe von 974,17 DM. Der gegen diesen Bescheid eingelegte Widerspruch der Klägerin blieb erfolglos.

Hiergegen hat die Klägerin Klage erhoben. Sie hat beantragt, unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide - des Bescheides vom 6. April 1955 und des Widerspruchsbescheides - festzustellen, daß sie nicht verpflichtet sei, über den bereits gezahlten Nachversicherungsbetrag von 108,24 DM hinaus noch einen Betrag von 974,17 DM an die Beklagte zu zahlen. Das Sozialgericht (SG) hat der Klage antragsgemäß stattgegeben und die Berufung zugelassen. Die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) durch Urteil vom 23. November 1960 mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Bescheid vom 6. April 1955 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. Juni 1955 aufgehoben werde. Es hat dazu im wesentlichen ausgeführt: Die Nachversicherungsbeiträge seien nach Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) im Währungsumstellungsverhältnis 10 : 1 zu entrichten, weil der Versicherte vor dem Währungstichtag aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sei. Er sei nämlich am 30. April 1945 ausgeschieden, als der letzte Beitrag für ihn an die Klägerin entrichtet worden sei. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 c der Satzung der Klägerin von 1935 sei seine Mitgliedschaft beendet gewesen, weil die Beitragszahlung eingestellt worden sei. Damit seien die Ansprüche des Versicherten gegen die Klägerin fortgefallen. Dadurch sei die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung entfallen. Der Versicherte

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

sei nach der damals noch in Kraft befindlichen Reichsversicherungsordnung versicherungspflichtig geworden. Am 30. April 1945 sei die Nachversicherungspflicht nach § 1242 a RVO aF eingetreten. Die Nachentrichtung von Beiträgen für den Versicherten sei auch nicht über den Währungsstichtag hinaus aufgeschoben gewesen. Eine vorübergehende Unterbrechung der versicherungsfreien Beschäftigung des Versicherten, die nach § 5 der Verordnung vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I, 459) in der Fassung vom 5. Februar 1932 (RGBl. I, 64) den Aufschub der Beitragsnachentrichtung bewirkt hätte, habe nicht vorgelegen. Die Entrichtung von Beiträgen zur Nachversicherung sei zwar in Berlin bis zum Inkrafttreten des RVÜG am 1. April 1952 nicht möglich gewesen. Darin könne jedoch kein Aufschub der Nachentrichtung von Beiträgen im Sinne des Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b (2. Fall) ArVNG erblickt werden. Wäre eine solche Regelung beabsichtigt gewesen, so hätte dies im Gesetz klarer ausgesprochen werden müssen. Vor allem wäre es nicht verständlich, was die Festsetzung des besonderen Stichtages der Währungsreform in Berlin bedeuten solle (Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 ArVNG), wenn der Nachversicherungsfall des Buchstaben a bei Versicherungsverhältnissen in Berlin nicht eintreten könne. – Art. 8 Satz 2 der Anlage zu § 33 der Satzung der Klägerin von 1958, wonach die Versicherungsverhältnisse der am 30. Juni 1945 beschäftigten Mitglieder mit diesem Tage als erloschen gelten, sei hier nicht gegeben, weil das Versicherungsverhältnis des Versicherten bereits am 30. April 1945 erloschen sei. Der Ausspruch des Urteils des SG sei zu berichtigen, weil dem Begehren der Klägerin mit der Aufhebung des sie beschwerenden Bescheides genügt sei.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Gegen dieses ihr am 20. Dezember 1960 zugestellte Urteil hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 13. Januar 1961, eingegangen beim Bundessozialgericht (BSG) am 14. Januar 1961, Revision eingelegt und diese mit Schriftsatz vom 10. Februar 1961, eingegangen beim BSG am 11. Februar 1961, begründet.

- 5 -



- 5 -

Sie rügt Verletzung des Art. 2 § 50 ArVNG, des § 1242 a RVO aF sowie der §§ 1402, 1232 RVO nF und als wesentlichen Mangel des Berufungsverfahrens mangelnde Sachaufklärung (§ 103 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -). Das Berufungsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, daß Beiträge für den Versicherten nur bis zum 30. April 1945 an die Klägerin entrichtet worden seien und deshalb die Anwartschaft aus seiner Pensionsversicherung erloschen sei. Es habe die ihm obliegende Sachaufklärungspflicht verletzt, weil es keine weiteren Feststellungen darüber getroffen habe, ob für die Monate Mai und Juni des Jahres 1945 Beiträge an die Klägerin geleistet worden seien. Nach der damaligen Satzung der Klägerin sei zu Beginn des zweiten Quartals 1945 nicht nur ein Beitrag für den Monat April 1945, sondern ein Vorschuß auf den Vierteljahresbeitrag für April bis Juni 1945 zu leisten gewesen. Aus der von der Klägerin im Revisionsverfahren überreichten Fotokopie der Beitragskarte des Versicherten ergebe sich auch, daß darin ursprünglich für ihn eine Versicherungszeit vom 1. Januar 1944 bis zum 30. Juni 1945 = 18 Monate eingetragen gewesen sei und der mit 4.140,-- RM unter "insgesamt" notierte Betrag nur aus dem angegebenen Monatseinkommen von 250,-- RM x 18 errechnet worden sei. Das ursprüngliche Datum des 30. Juni 1945 sei offensichtlich nachträglich in 30. April 1945 geändert worden. Gleichwohl ergebe sich aus den unveränderten Angaben in der Beitragskarte, daß Beiträge für den Versicherten bis zum 30. Juni 1945 an die Klägerin entrichtet worden seien. Daraus erkläre sich aber gleichzeitig die Regelung in Art. 8 Abs. 1 Satz 2 der Anlage zu § 33 der Satzung der Klägerin von 1958; danach gelte die Anwartschaft bis zum 30. Juni 1945 als aufrechterhalten. Dies sei auch aus Art. 13 und 14 Abs. 3 der gleichen Satzung zu folgern. Der Anwartschaftsverlust des Versicherten könne danach erst mit Ablauf des 30. Juni 1945 eingetreten sein. Vom 1. Juli 1945 an sei der Versicherte, wie alle Beschäftigten, Gewerbetreibenden und sonstigen Selbständigen in Berlin, durch die Anordnungen des Magistrats und die Sat-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

zung der VAB versicherungspflichtig geworden, so daß er frühestens mit diesem Zeitpunkt aus der bis dahin versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sei. Die Satzung der VAB habe aber nicht nur die versicherungsfreie Beschäftigung im Sinne der RVO, sondern als Folge davon auch die auf ihr beruhende Nachversicherung beseitigt. Letzteres mache insbesondere § 55 Abs. 4 der Satzung der VAB deutlich, der sich mit den erst seit dem 1. Juli 1945 versicherungspflichtig gewordenen Personen befasse. Daher könne in den Fällen, in denen die Versicherungsfreiheit der Beschäftigung durch das Satzungsrecht endete, das zugleich auch die Nachversicherung als Gesetzestatbestand aufgehoben habe, kein Anspruch auf Nachversicherung mehr entstanden sein. Eine Nachversicherungspflicht für den Versicherten K----- könne mithin weder mit dem Inkrafttreten der Satzung der VAB am 1. Juli 1945 noch beim Ausscheiden des Versicherten wegen des Anwartschaftsverlustes am 30. April 1945, sondern erst durch das RVÜG am 1. April 1952 entstanden sein. Selbst wenn anzunehmen wäre, daß mit dem Ausscheiden des Versicherten aus der versicherungsfreien Beschäftigung am 30. Juni 1945 eine Nachversicherungsforderung entstanden sei, müsse deren Fälligkeit aus tatsächlichen Gründen als aufgeschoben angesehen werden, auch wenn kein Aufschubgrund im Sinne der Verordnung vom 4. Oktober 1930 vorgelegen habe. Es handele sich bei diesem Aufschub vielmehr um die Beseitigung des Nachversicherungsrechts überhaupt. Auch in diesem Falle wäre die Fälligkeit der Nachversicherungsforderung nach dem für Berlin geltenden Währungsstichtag, nämlich erst am 1. April 1952, eingetreten und daher im Verhältnis 1 : 1 zu erfüllen. - Art. 2 § 50 ArVNG sei nicht anwendbar, weil ein Nachversicherungsfall dieser Vorschrift hier nicht vorliege. Die Vorschrift gelte - mit Ausnahme der in Art. 2 § 3 Abs. 2 ArVNG geregelten, hier nicht gegebenen Nachversicherungsfälle - nur für die Fälle des Ausscheidens aus einer versicherungsfreien Beschäftigung nach dem Inkrafttreten des ArVNG. Art. 2 § 50 Abs. 1 Satz 2 ArVNG habe lediglich die Bedeutung,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

den für Berlin im Gegensatz zum Bundesgebiet unterschiedlichen Währungsstichtag herauszustellen; eine praktische Bedeutung könne er aber nur für die Fälle haben, in denen der Versicherte schon vor dem staatlichen Zusammenbruch im Jahre 1945 aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden sei, die Nachversicherung aber durch die Verordnung vom 4. Oktober 1930 aufgeschoben gewesen sei. Daß der Gesetzgeber bei der Fassung dieser Vorschrift nicht an die besonderen Verhältnisse im Land Berlin zur Zeit der Einheitsversicherung gedacht haben könne, erhelle schon aus der Tatsache, daß während dieser Zeit ein "Ausscheiden aus einer versicherungsfreien Beschäftigung" im Lande Berlin überhaupt nicht möglich gewesen sei.

Die Beklagte beantragt,

- 1) das angefochtene Urteil und das Urteil des SG aufzuheben,
- 2) zu erkennen, daß die Nachversicherungsschuld für den früheren Eisenbahnschaffner Georg K-----, geboren 8. Juni 1904, im Währungsverhältnis 1 : 1 umzustellen ist, so daß die Klägerin noch einen Restbetrag von 974,17 DM an die Beklagte zu zahlen hat, hilfsweise, die Sache an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht für zutreffend.

II.

Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Dem Berufungsgericht ist im Ergebnis darin beizutreten, daß die Klägerin die Nachversicherungsbeiträge für den Versicherten im Währungsumstellungsverhältnis von 10 : 1 zu entrichten hat. Nach Art. 2 § 50 Abs. 1 Buchst. a ArVNG hat die Beitragsentrichtung zur Nachversicherung im Verhältnis von 10 RM = 1 DM zu erfolgen, wenn der Versicherte vor dem Währungsstichtag aus der versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden ist. Die Vorschrift erfaßt auch die bereits vor dem Inkrafttreten des ArVNG entstandenen, aber noch nicht erfüllten Nachversicherungsforderungen (BSG 8, 108, 112). Um eine solche Nachversicherungsforderung handelt es sich hier. Die Frage, ob der Nachversicherungsfall eingetreten und mithin eine Nachversicherungsforderung entstanden ist, richtet sich nach dem Nachversicherungsrecht, das beim Ausscheiden des Versicherten aus der versicherungsfreien Beschäftigung galt (BSG 1, 219; BSG Urteil vom 19. Juni 1962 - 1 RA 164/60 -). Es fragt sich hier also, wann der Versicherte aus dem versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und ob und gegebenenfalls welche Nachversicherungsvorschrift zu diesem Zeitpunkt galt. Der Versicherte ist zwar an sich überhaupt nicht aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden, sondern ist im Jahre 1945 in demselben, bisher versicherungsfreien Beschäftigungsverhältnis verblieben, nur ist dieses durch eine Änderung der einschlägigen Vorschriften versicherungspflichtig geworden. Ob die Versicherungsfreiheit durch das Ausscheiden aus der Beschäftigung oder durch eine Änderung der dafür maßgeblichen Vorschriften endet, ist jedoch rechtlich ohne Bedeutung; beide Fälle sind hinsichtlich der Nachversicherung gleich zu behandeln, da die Interessenlage übereinstimmt. Wird ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis kraft Gesetzes in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis umgewandelt, so wird auch dadurch der Nachversicherungsfall ausgelöst, und zwar mit dem Inkrafttreten des neuen Rechts (BSG 16, 112). Es kommt hier mithin darauf an, wann die Versicherungsfreiheit des Beschäftigungsverhält-



nisses des Versicherten endete.

Das Berufungsgericht hat die Ansicht vertreten, die Versicherungsfreiheit sei am 30. April 1945 entfallen, weil der Versicherte von diesem Zeitpunkt an nicht mehr Mitglied bei der Klägerin gewesen sei. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 c der Satzung der Klägerin von 1935 endete die Mitgliedschaft bei ihr, wenn die Beitragszahlung eingestellt wurde. Das Berufungsgericht hat in dem Umstand, daß nach den getroffenen Feststellungen der letzte Beitrag für den Versicherten für die Zeit bis zum 30. April 1945 entrichtet worden ist, eine Einstellung der Beitragszahlung im Sinne dieser Satzungsbestimmung mit der sich daraus ergebenden Rechtsfolge erblickt. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei der Klägerin habe das Ende der Versicherungsfreiheit und damit das Entstehen der Nachversicherungspflicht des Versicherten zur Folge gehabt. Damals sei in Berlin noch § 1242 a RVO aF in Kraft gewesen, so daß nach dieser Vorschrift am 30. April 1945 die Nachversicherungspflicht für den Versicherten entstanden sei. Dem ist der Senat nicht gefolgt. Das bloße Nichtentrichten von Beiträgen in der verworrenen Zeit des Zusammenbruchs im Frühjahr 1945 kann nach der Auffassung des Senats nicht als "Einstellung der Beitragszahlung" im Sinne jener Bestimmung der Satzung der Klägerin angesehen werden. Denn unter Berücksichtigung der Zeitumstände ließ es nicht mit hinreichender Deutlichkeit erkennen, daß künftig keine Beiträge mehr entrichtet werden sollten. Dadurch ist die Mitgliedschaft des Versicherten bei der Klägerin also nicht beendet worden.

Der Senat ist mithin davon ausgegangen, daß die Versicherungsfreiheit des Versicherten erst mit dem Inkrafttreten des neuen Berliner Sozialversicherungsrechts am 1. Juli 1945 geendet hat. Zu diesem Zeitpunkt wurde der Versicherte aufgrund der Anordnungen des Magistrats der Stadt Berlin vom 14. Juli 1945 (VOBl. 1945, 64, 65) und der rückwirkend in Kraft getretenen Satzung der VAB versicherungspflichtig. Sein bis dahin versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis wurde kraft dieser



Vorschriften in ein versicherungspflichtiges umgewandelt. Dadurch wäre der Nachversicherungsfall eingetreten, wenn das neue Berliner Sozialversicherungsrecht das Institut der Nachversicherung gekannt hätte. Das war jedoch nicht der Fall. Durch das neue Berliner Sozialversicherungsrecht war zwar nur die Versicherungsfreiheit im Sinne der RVO beseitigt worden, das Nachversicherungsrecht setzt indes zwangsläufig die Möglichkeit einer Versicherungsfreiheit voraus. Beides ist untrennbar miteinander verbunden. Wurde mithin das Rechtsinstitut der versicherungsfreien Beschäftigung durch die genannten Vorschriften beseitigt, so wurde dadurch gleichzeitig das Nachversicherungsrecht der RVO außer Kraft gesetzt, ohne daß es einer ausdrücklichen Vorschrift bedurfte. Daher gab es unter der Geltung des neuen Berliner Sozialversicherungsrechts, d.h. in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1952, keine Nachversicherungspflicht in Berlin. Eine Nachversicherungsforderung konnte also nicht entstehen.

Durch das RVÜG sind die Vorschriften der RVO über die Rentenversicherung rückwirkend zum 1. April 1952 wieder in Kraft gesetzt worden (§ 1 Abs. 2 und § 54 Abs. 1 RVÜG). Seitdem gab es in Berlin auch wieder das Institut der Versicherungsfreiheit und der Nachversicherung. Ein Nachversicherungsanspruch wäre hier aber für die Fälle vorliegender Art, allein nach dem RVÜG beurteilt, nicht entstanden. Denn das RVÜG enthält keine Übergangsvorschrift über die Nachversicherung von Personen, die vor dem Inkrafttreten des RVÜG aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausgeschieden und versicherungspflichtig geworden sind, wie es für die Fälle der vorliegenden Art erforderlich gewesen wäre. Ohne eine solche Übergangsvorschrift erfaßte das RVÜG nämlich nur die Nachversicherungsfälle, die seit seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Das Ergebnis wäre, daß ein Anspruch auf Nachversicherung für die Fälle der vorliegenden Art überhaupt nicht bestünde, weder nach den vor dem neuen Berliner



Sozialversicherungsrecht geltenden Vorschriften noch nach diesem Berliner Sozialversicherungsrecht aus dem Jahre 1945 noch nach dem RVÜG. Es muß aber angenommen werden, daß der Gesetzgeber bei Erlaß des RVÜG nicht erkannt hat, daß für die Fälle vorliegender Art zwar eine Beendigung der Versicherungsfreiheit und die Begründung der Versicherungspflicht eingetreten ist, daß aber eine Nachversicherungsforderung nicht entstanden ist, obwohl beides nach dem überkommenen System der RVO üblich war und ist. Hätte er dies erkannt, würde er diese Lücke sicherlich in Übereinstimmung mit den überkommenen Grundsätzen der RVO geschlossen haben. Es ist aber die Pflicht des Richters, eine solche Lücke im Wege der Rechtsfindung so auszufüllen, wie der Gesetzgeber sie wahrscheinlich ausgefüllt hätte, wenn er sie erkannt hätte. Hätte er bei Erlaß des RVÜG an Fälle der vorliegenden Art gedacht, so hätte er nach Ansicht des erkennenden Senats eine Übergangsregelung zum RVÜG getroffen, nach welcher in diesen Fällen rückwirkend eine Nachversicherungspflicht nach § 1242 a RVO aF entstanden ist, und zwar mit Wirkung zu dem Zeitpunkt der Umwandlung des versicherungsfreien in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis, da bei gleichbleibender Rechtslage zu diesem Zeitpunkt bereits die Nachversicherungspflicht entstanden wäre. Es kann nicht angenommen werden, daß der Gesetzgeber in Kauf genommen hätte, daß die Versicherten dieser Art für die in Frage stehenden Zeiten ohne Versicherungsschutz blieben. Dementsprechend ist in ergänzender Rechtsfindung zu erkennen, daß die Nachversicherungsforderung am 1. Juli 1945, also zu einem vor dem Währungsstichtage liegenden Zeitpunkt, entstanden ist, mit der Folge, daß die Beitragsentrichtung zur Nachversicherung im Währungsumstellungsverhältnis von 10 : 1 in Deutscher Mark zu erfolgen hat.

Der Sonderfall eines "Aufschubes der Nachentrichtung von Beiträgen", für den Art. 2 Abs. 1 Buchst. b ArVNG eine Sonderregelung trifft, liegt hier nicht vor. Die einzelnen Aufschubgründe waren in der Verordnung über die Nachentrichtung



von Beiträgen für versicherungsfreie Personen vom 4. Oktober 1930 (RGBl. I, 459) in der Fassung der Verordnung vom 5. Februar 1932 (RGBl. I, 64) ausdrücklich und erschöpfend geregelt (vgl. jetzt: § 1403 RVO nF). Keiner der darin aufgeführten Aufschubgründe liegt hier vor.

Auf diesen Erwägungen beruht es, daß der Senat dem angefochtenen Urteil im Ergebnis beigetreten ist. Das Berufungsgericht hat jedoch nicht berücksichtigt, daß die Klägerin ausweislich der Sitzungsniederschrift über die mündliche Verhandlung des SG vom 10. August 1959 eine mit der Anfechtungsklage verbundene negative Feststellungsklage nach § 55 Abs. 2 SGG erhoben hat. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kommt es nicht darauf an, ob der Klägerin die Anfechtungsklage allein genügt hätte, sondern es mußte auch über die erhobene negative Feststellungsklage entschieden werden. Die Klägerin hat auch ein berechtigtes Interesse an der begehrten Feststellung. Soweit das Berufungsgericht der Feststellungsklage nicht entsprochen hat, ist daher das angefochtene Urteil abgeändert und der Feststellungsklage stattgegeben worden.

